



Gemeinsame Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (DGZMK), der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (VHZMK), dem Arbeitskreis für die Weiterentwicklung der Lehre in der Zahnmedizin (AKWLZ) und der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)

An das:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail an: hochschulstaerkungsgesetz@mkw.nrw.de

Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulstärkungsgesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als bundesweite Verbände der Zahnmedizin möchten wir zu dem die Zahnmedizin betreffenden § 66 Abs. 1c (Einführung eines Bachelors Zahnmedizin) des o.g. Gesetzentwurfes Stellung nehmen, da zu erwarten steht, dass diese Änderung bundesweit weit über die universitäre Zahnmedizin hinaus auch Auswirkungen auf die Patientenversorgung und -sicherheit zu erwarten sind.

Wir begrüßen uneingeschränkt das Anliegen der Landesregierung NRW, angesichts des Fachkräftemangels die universitären Ausbildungsressourcen zielführend einzusetzen, halten aber im Kontext der Zahnmedizin den vorgeschlagenen Weg, Studierenden, die die Zahnärztliche Prüfung (gemäß alter Approbationsordnung, AOZ) bzw. den dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Z3 (gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019, zuletzt geändert zum 01.12.2024, ZApprO) nicht bestanden haben, einen integrierten Bachelor zu verleihen, für nicht zielführend. Zwar war und ist das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussprüfung in der Zahnmedizin nicht untypisch (in der Regel nur in einem einzelnen Fach). Die Durchfallquoten überschreiten 5% aber nur in Ausnahmefällen. Die Anzahl derjenigen, die abschließend die Zahnärztliche Prüfung nach Wiederholung nicht bestanden haben, ist bisher auf Einzelfälle begrenzt und es steht nicht zu erwarten, dass sich an dieser Situation in Zukunft grundsätzlich etwas ändern wird.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Einführung eines integrierten Bachelors im Sinne der Ressourcenschonung der Hochschulen und der Gewinnung von Zahnärztinnen und Zahnärzten in Anbetracht des sich mehr und mehr abzeichnenden Zahnärztemangels in ländlichen Regionen für kontraproduktiv. Der im Gesetz aufgezeichnete Weg in § 66 Abs. 1c **„Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Zahnmedizin einen Bachelorgrad, wenn sie den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (gem. ZApprO) oder die die zahnärztliche Prüfung (gem. AOZ) nicht bestanden haben“** erscheint uns hier nicht zielführend. Er stellt vielmehr einen Fehlanreiz da, als dass die Möglichkeit der Erreichung eines Bachelorgrades tatsächlich die „Erstdurchfallenden“ dazu verleiten könnte, auf die Wiederholungsprüfung zu verzichten und stattdessen den Bachelor zu wählen. Der Gesetzentwurf selbst sieht ja dieses Risiko, weshalb ja auch ausdrücklich das Nichtbestehen der Prüfung in der Begründung gefordert und das Vorliegen der Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung bewusst nicht als ausreichend gesehen wird (Begründung zu §66).

Wir sehen daher im grundsätzlich positiven Anliegen des § 66 Abs 1c das ernstliche Risiko, das tatsächlich genau das Gegenteil des beabsichtigten Effektes erreicht wird. Angesichts der geringen Fallzahlen erscheint eher ein Ansatz sinnvoll, der auf präventive Maßnahmen vor und während des Studiums zur weiteren Verringerung der ohnehin extrem geringen Durchfallquote setzt (z.B. verbesserte anforderungsorientierte Auswahlverfahren zur Zulassung). **Wir empfehlen daher dringend, den Absatz 1c völlig zu streichen.**

Hierfür sprechen folgende weitere Gründe:

- 1) Wir sehen gegenwärtig keine relevanten beruflichen Perspektiven für diese Bachelor. Selbst wenn sie anschließend ein postgraduales Masterstudium in der Zahnmedizin absolvieren, so muss dabei berücksichtigt werden, dass sich diese postgradualen Masterstudiengänge inhaltlich an Zahnärztinnen und Zahnärzte richten und das vermittelte Wissen ohne Approbation nicht umgesetzt werden kann.
- 2) In der ZApprO (§3 Absatz 4 Satz 2) sind die ECTS-Punkte für das zehensemestriges Zahnmedizinstudium in einer Höhe von 300 ECTS ausgewiesen. Diese lässt sich im LHG nicht willkürlich und im Widerspruch zur ZApprO auf 180 ECTS verkürzen.
- 3) Aufgrund der Unwägbarkeit zu erwartender verwaltungsgerichtlicher Verfahren besteht die ernsthafte Gefahr, dass die betreffenden Bachelor nach entsprechendem Masterstudiengang – gewissermaßen durch die „Hintertür“ - eine zahnärztliche Approbation anstreben werden. Dies würde dem ausdrücklich in der Begründung zu § 66 formulierten Qualitätsgedanken des Gesetzentwurfes **„Auf die staatliche Prüfung im Studiengang Humanmedizin (und Zahnmedizin) soll auch künftig nicht verzichtet werden, da diese die Qualität der medizinischen Ausbildung in Deutschland prägt und sichert und mithin unangetastet fortbestehen muss“** diametral entgegenlaufen und darüber hinaus die Patientensicherheit ernstlich gefährden.

Insgesamt ist zu festzustellen, dass aufgrund der erheblichen grundsätzlichen Bedeutung der Schaffung von Bachelor/Master Strukturen in den medizinischen Studiengängen und ihrer möglichen Implikation auf Versorgungsqualität und Patientensicherheit eine derartige Entscheidung bundesweit im Konsens der Länder getroffen werden muss. Dabei muss auch die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Länderentscheidung geprüft werden, da im Bereich des Berufszugangs für die Zahn- wie auch Humanmedizin - die Bundesgesetzgebung im Rahmen der Heilkundengesetze und Approbationsordnungen Vorrang haben dürfte.

Darüber hinaus sind die europarechtlichen Auswirkungen des geplanten Hochschulstärkungsgesetzes NRW unklar. Nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen profitieren in Deutschland erworbene zahnmedizinische Abschlüsse von einer EU-weiten automatischen Anerkennung gemäß Artikel 21 der Richtlinie. Grundlage dafür sind die Einhaltung einer bestimmten Ausbildungsdauer und bestimmter Ausbildungsinhalte, die in Artikel 34 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang V des Rechtstexts festgelegt sind.

Wir fordern daher mit Nachdruck dazu auf, den vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend zu korrigieren, um auch in Zukunft Patientensicherheit und Qualität der zahnmedizinischen Versorgung zu gewährleisten.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Kommentare und stehen für Ihre Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Christoph Benz	Bundeszahnärztekammer (BZÄK)
Prof. Dr. Jörg Wiltfang	Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (DGZMK)
Prof. Dr. Bernd Wöstmann	Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (VHZMK)
PD Dr. Michael Rädcl	Arbeitskreis für die Weiterentwicklung der Lehre in der Zahnmedizin (AKWLZ)
Prof. Dr. Dr. Henning Schliephake	Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)

Unterzeichnende Verbände:



Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zahnärztekammern e. V. (BZÄK) ist die Berufsvertretung aller Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland. Mitglieder der Bundeszahnärztekammer sind die Zahnärztekammern der Länder.

<https://www.bzaek.de/>



Die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e. V. (DGZMK) ist die wissenschaftliche Dachorganisation der deutschen Zahnmedizin. Sie vereint 40 spezialisierte Fachgesellschaften, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften in Deutschland und hat mehr als 22.000 zahnärztliche Mitglieder in 35 wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften.

<https://www.dgzmk.de/>



Die Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (VHZMK) vertritt in seiner Eigenschaft als eingetragener Verein die Interessen der Mitglieder in Ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer und fördert die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

<https://www.vhzmk.de/>



Arbeitskreis für die Weiterentwicklung
der Lehre in der Zahnmedizin

s Der Arbeitskreis für die Weiterentwicklung der Lehre in der Zahnmedizin ist ein interdisziplinärer Arbeitskreis, welcher speziell die Aspekte der Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Zahnmedizin in Wissenschaft und Praxis fördert.

<https://www.akwlz.de/>



Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) bündelt die Interessen der medizinischen Wissenschaft und trägt sie verstärkt nach außen. Sie handelt dabei im Auftrag ihrer 183 medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften. <https://www.awmf.org/>